

Durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines Kapital gedeckten Altersvorsorgevermögens (AVmG) vom 26.6.2001 ist ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug und eine Zulage für private Altersvorsorgebeträge eingeführt worden (die so genannte "Riester-Rente").

Nach drei Jahren musste man jedoch leider feststellen, dass weite Teile der Bevölkerung die "Riester-Rente" für zu bürokratisch und unattraktiv hielten. Nachdem bis Ende 2004 weniger als 15 Prozent der förderberechtigten Bevölkerung einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hatten, wurde im Rahmen des Alterskündigungsgesetzes (AltEinkG) die "Riester-Rente" vereinfacht und die einschränkenden Kriterien für die Anerkennung als private Altersvorsorge reduziert.

Obwohl die Änderungen durch das AltEinkG nicht so gewaltig waren, konnte man bis jetzt einen deutlichen Aufwärtstrend bei der Riester-Rente feststellen. Man kann nur hoffen, dass dies so bleibt, da die Riester-Rente letztendlich nur die Verringerung der gesetzlichen Rente ausgleicht und deshalb ein Muss darstellt.

In den nachfolgenden Ausführungen wird die "Riester-Rente" dargestellt, damit sich jeder selbst ein Bild machen kann, wie attraktiv die "Riester-Rente" bei den Anlegern sein kann.

Unter den begünstigten Personenkreis fallen nach § 10a EStG:

- die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wie z. B. Arbeiter und Angestellte,
- Empfänger von Bezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (wie z. B. Beamte, Richter und Soldaten),
- Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld,
- Eltern in der Kindererziehungszeit,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- bestimmte Selbstständige (Versicherungspflichtige, Künstler)
- sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

Geringfügig Beschäftigte sind grundsätzlich nicht förderungswürdig, es sei denn, sie haben auf die Versicherungsfreiheit verzichtet und den Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15% auf den jeweils geltenden vollen Beitragssatz (2009: 19,9 %) aufgestockt.

Nicht begünstigte Personen sind:

- Selbstständige (sofern diese nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind);
- Angestellte und Selbständige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Apotheker);
- Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und denen dadurch immer noch eine beamtenähnliche Gesamtversorgung gewährt wird;
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte;
- geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei sind;
- Bezieher einer Vollrente wegen Alters;
- Studenten, die während des Studiums erforderliche Praktika ableisten oder die regelmäßig weniger als 400 € verdienen;
- Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrentner bzw. Rentner wegen Erwerbsminderung;
- Sozialhilfeempfänger und Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Ist nur ein Ehepartner förderungswürdig in diesem Sinne, der andere hingegen nicht, so erhalten dennoch beide die Zulage, sofern sie die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllen.

Fördermechanismen

Zulagen auf Altersvorsorgebeiträge werden in folgender Höhe gewährt:

	Zulage Einzelperson	Zulage Ehepaar	Zulage je kindergeldberechtigtem Kind
ab 2008	154 € p. a.	308 € p. a.	185 € p. a. 300 € p. a. *)

*) Für alle Kinder, die nach dem 01.01.2008 geboren wurden.

Die genannten Zulagen gibt es allerdings nur dann voll, wenn der Förderungswürdige einen **Mindesteigenbeitrag** zahlt. Dieser beläuft sich auf einen bestimmten Prozentsatz des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens - maximal ein bestimmter Festbetrag - abzüglich der jeweiligen Zulage.

Der Prozentsatz des Vorjahreseinkommens und der Festbetrag ist wie folgt festgelegt:

Mindesteigenbeitrag in % des Vorjahreseinkommens	Maximal Betrag p. a.
4%	2.100 €

Ist der Mindesteigenbeitrag unterschritten, wird die Zulage im Verhältnis des tatsächlich gezahlten Eigenbeitrags (Altersvorsorgebeitrag) zum Mindesteigenbeitrag gekürzt.

Jedem Steuerpflichtigen, der zum begünstigten Personenkreis gehört, steht ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag zur Verfügung. Dieser beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2008: 2.100 € p. a.

Es handelt sich hierbei nicht um einen zusätzlichen Freibetrag, sondern um eine Höchstgrenze, innerhalb derer Beiträge für die begünstigten Altersvorsorgeverträge als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden können. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch die ihm zustehenden Zulagen. Die Berücksichtigung des Zulageanspruches wird vom Finanzamt automatisch vorgenommen.

Der Sonderausgabenabzug steht jedem Ehegatten gesondert zu, wenn er selbst zum begünstigten Personenkreis gehört. Eine Übertragungsmöglichkeit des nicht ausgenutzten Höchstabzugsvolumens eines Ehegatten auf den anderen ist jedoch nicht möglich.

Ist der Anspruch auf Zulage höher als der sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuervorteil, so erhält der Steuerpflichtige keine Steuererstattung. Ergibt die Günstigerprüfung jedoch, dass der Steuerpflichtige durch den Sonderausgabenabzug eine höhere steuerliche Förderung erhalten würde, so wird die über den Zulagenanspruch hinausgehende Steuerermäßigung dem Steuerpflichtigen direkt ausgezahlt.

Produktlinien, die für die geförderte private Altersvorsorge zur Verfügung stehen:

	Alter des Sparers			
	30-jährige	40-jährige	50-jährige	Jedes Alter (offene Lebensplanung, evtl. später Immobilienkauf)
Banksparpläne	☉	☉	●	●
Rentenversicherungen (klassisch)	☉	●	☉	○
Rentenversicherungen (fondsgebunden)	●	●	☉	☉
Fondssparpläne	●	●	☉	☉
Bausparer	grundsätzlich jedes Alter wenn später Immobilienkauf geplant ist.			

● = Geeignet

☉ = bedingt geeignet

○ = Nicht geeignet

Quelle: Finanztest

Besonderheiten bei „Riester-Verträgen“

- ☞ „nur“ Rentenzahlung; der Schwerpunkt der geförderten privaten Altersvorsorge liegt bei einer lebenslangen Altersrente, die i. d. R. monatlich ausgezahlt wird. Ausnahmsweise kann zu Beginn die 1. Rate auf 30% des vorhandenen Kapitals erhöht werden, die folgenden Renten reduzieren sich entsprechend.
- ☞ Nach den aktuellen gesetzlichen Grundlagen kann die geförderte private Altersvorsorge nur in Europa gezahlt werden. Sollten Sie sich entscheiden den Lebensabend im außereuropäischen Ausland verbringen zu wollen, verlieren Sie nur die staatliche Förderung (sog. förderschädliche Verwendung). Das aus Ihren Eigenbeiträgen gebildete Kapital steht selbstverständlich auch im außereuropäischen Ausland als Rentenzahlung zur Verfügung. Mit diesem Sachverhalt hat sich bereits der Europäische Gerichtshof beschäftigt und ein entsprechendes Urteil gefällt und die Bundesregierung aufgefordert entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen.
- ☞ Die staatliche Förderung gilt für Sie persönlich; sofern Sie die Altersrente nicht erleben, gilt eine eingeschränkte Vererbbarkeit. Das gesamte Vermögen (inkl. Förderung) kann nur auf den Ehegatten übertragen werden; auf jede andere Person kann nur das Kapital aus Ihren Eigenbeiträgen vererbt werden.
- ☞ Die Rente unterliegt der vollen Besteuerung im Rentenalter (nachgelagerte Besteuerung).
- ☞ Über das gesparte Vermögen können Sie i. d. R. erst mit Altersrentenbeginn verfügen.
- ☞ Das Vermögen wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Bitte entscheiden Sie selbst, ob diese Besonderheiten für Sie akzeptabel sind, dann sollten Sie nicht zögern einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Sind einzelne Punkte für Sie, auch unter Berücksichtigung der staatlichen Förderung, nicht annehmbar, sollten Sie auf den Abschluss verzichten. Mit den Angaben auf dem beiliegenden Formular können wir ermitteln wie sich die staatliche Förderung auch für Sie auswirkt.

Name/Anschrift	Telefon	Wohnverhältnisse
Familienname:	Privat:	<input type="checkbox"/> Mietwohnung
Vorname:	Tagsüber:	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung
Straße:	Fax:	<input type="checkbox"/> Hausbesitzer
PLZ, Wohnort:	E-Mail:	<input type="checkbox"/> Vermieter
Familienstand:	Steuerlich zusammen veranlagt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Veränderungen geplant!

Nr.	Familienmitglieder	Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Berufl. Veränderungen?	Raucher
1	Mandant(in)				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
2	(Ehe-)Partner				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
3	Kind				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
4	Kind				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
5	Kind				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Welche Formen der Entgeltumwandlung bietet Ihr Arbeitgeber an?

		Direktversicherung	Pensionskasse	Pensionsfonds	Direkt- / Pensionszusage	Unterstützungskasse	„Riester-Rente“
1	Mandant(in)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	(Ehe-)Partner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Einkommensverhältnisse

		Brutto-Jahreseinkommen	Zu versteuerndes Jahreseinkommen
1	Mandant(in)	€	€
2	(Ehe-)Partner	€	

Allgemeine Informationen

	Ja	Nein
Ist Ihr Arbeitgeber an einen Tarifvertrag gebunden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erhalten Sie vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist vorgesehen, Ihren späteren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind (weitere) Kinder geplant?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Für Single: Ist eine Partnerschaft geplant?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>